

Anlage 2

zur Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2021)

1. Effizienzkriterien

¹Die allgemeinen und maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien werden durch gesondertes Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) bekannt gegeben. ²Sind die allgemeinen Effizienzkriterien nicht vollständig erfüllt, werden bei allen Maßnahmen dieser Richtlinie Abschläge auf die Gesamtzusendungssumme wirksam. ³Sind die allgemeinen Effizienzkriterien erfüllt, nicht aber die maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien, werden die Abschläge nur auf die Zuwendungssumme der betroffenen Maßnahmen (Nr. 2.2.2 bzw. 2.3.1 FORSTZUSR 2021) wirksam. ⁴Die Höhe der Abschläge ist abhängig von der **Anzahl an aufeinanderfolgenden Kalenderjahren**, für die die Effizienzkriterien nicht erfüllt wurden:

- im ersten Jahr beträgt der Abschlag 25 %,
- im zweiten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 50 %,
- im dritten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 50 %,
- ab dem vierten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 100 %.

⁵Werden die Effizienzkriterien für ein Kalenderjahr erfüllt, ist der forstwirtschaftliche Zusammenschluss (FZus) voll zuwendungsfähig, unabhängig davon, wie lange davor allgemeine oder maßnahmenbezogene Effizienzkriterien nicht erfüllt wurden. ⁶Werden sowohl allgemeine als auch maßnahmenbezogene Effizienzkriterien in einem Kalenderjahr nicht erfüllt, so gelten die Abschläge getrennt voneinander.

2. Qualifikationsanforderungen im Sinn der FORSTZUSR 2021

2.1 Forstfachlich qualifiziertes Personal

Als forstfachlich qualifiziertes Personal gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker, Absolventinnen und Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie Personen mit gleichwertigen fachlichen Ausbildungen.

2.2 Gleichstellung

¹Für bereits nach den Regelungen der FORSTZUSR 2015 dem forstfachlich qualifizierten Personal gleichgestelltes sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Fachpersonal gilt eine Besitzstandswahrung. ²Für umfassende Waldpflegeverträge nach Nr. 2.2.1.2 FORSTZUSR 2021 sowie für die ausbildungsverantwortliche Person nach Nr. 2.2.8 FORSTZUSR 2021 gilt die Gleichstellung langjährig beschäftigten Fachpersonals mit forstfachlich qualifiziertem Personal (gemäß FORSTZUSR 2015) nicht.

2.3 Fachpersonal

¹Als Fachpersonal gilt Personal mit einer für das Anforderungsspektrum der anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse relevanten forstlichen, kaufmännischen sowie fachlich gleichwertigen Ausbildung. ²Die Berufsausbildung zur Landwirtin/zum Landwirt und die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice beinhalten Elemente der Forstwirtschaft, der Betriebswirtschaft sowie des Schutzes und der Pflege des ländlichen Raums und werden daher als Fachpersonal gemäß FORSTZUSR 2021 angesehen. ³Ansonsten kann die Eignung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall dargelegt und vom StMELF auf Antrag anerkannt werden. ⁴Forstfachliches Personal ist immer auch Fachpersonal.

3. Degression des Grundfördersatzes bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2021

3.1 Normalleistung

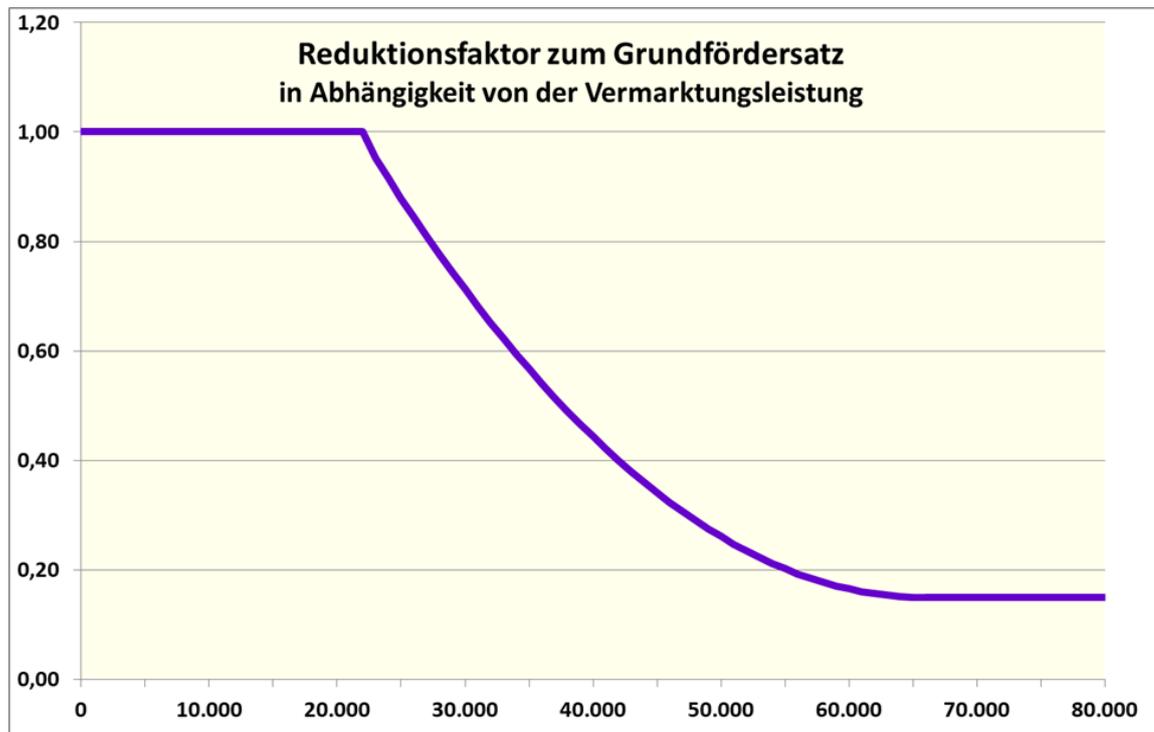
¹Unter Normalleistung versteht man die Holzmenge, die eine geübte und geeignete, den Anforderungen entsprechend ausgebildete Person mit zweckentsprechender Ausrüstung bei durchschnittlichen Verhältnissen und unter Einhaltung der Regelarbeitszeit in einem Kalenderjahr im Durchschnitt erfassen, organisieren sowie zusammenfassen und vermarkten kann. ²Dabei wird berücksichtigt, dass die betriebliche Beratung der Mitglieder in ausreichend fachlich qualifizierter Form erfolgt ist. ³Die Normalleistung wird auf 22 000 Festmeter im Jahr pro Vollzeitkraft festgesetzt. ⁴Dieser Wert gilt bis zu einer Neufestsetzung. ⁵Eine Neufestsetzung kann durch das StMELF auch außerhalb der FORSTZUSR 2021 erfolgen.

3.2 Vermarktungsleistung

¹Die Vermarktungsleistung errechnet sich aus dem Verhältnis der zuwendungsfähig vermarkteten durchschnittlichen Holzmenge der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) und der durchschnittlichen Summe der anrechenbaren Stellenanteile (Nr. 4.2 der Anlage 2). ²Grundlage für die Vermarktungsleistung ist dabei das arithmetische Mittel der Holzmenge und der anrechenbaren Stellenanteile des aktuellen, sowie der beiden vorangegangenen Kalenderjahre.

3.3 Degressionsfunktion zum Grundfördersatz nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2021

¹Die Höhe des Fördersatzes nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2021 für eine FBG für das jeweilige Förderjahr hängt von der entsprechenden Vermarktungsleistung ab. ²Bei bis zu 22 000 Festmeter vermarkteter Holzmenge (Normalleistung) beträgt der Grundfördersatz 100 % des vom StMELF für dieses Kalenderjahr im Nachgang festgelegten Wertes, maximal 0,60 € pro Festmeter, insgesamt (inklusive Zuschläge) aber nicht mehr als 2 € je Festmeter. ³Bei höherer Leistung nimmt der Fördersatz bis zum Dreifachen der Normalleistung in degressiver Weise ab. ⁴Vermarktet eine Vollzeitkraft über 66 000 Festmeter im Jahr, beträgt der Grundfördersatz generell 15 % des Grundfördersatzes.



4. Anrechenbare Stellen im Sinn der FORSTZUSR 2021

4.1 Allgemeine Herleitung von Stellenanteilen

¹Die Zahl der anrechenbaren Stellen im Sinn der FORSTZUSR 2021 wird ermittelt, indem die jeweils vertraglich vereinbarte Stundenzahl der vom FZus in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen ins Verhältnis zu einer Vollzeitkraft mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche gesetzt wird. ²Die Stellen geringfügig Beschäftigter werden mit 0,15 Stellen berücksichtigt, wenn für die Stelle mindestens 85 % der festgesetzten Höhe des maximalen Beschäftigungsentgeltes für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV als Vertragsentgelt fixiert sind. ³Eine Neufestsetzung dieses Prozentsatzes erfolgt durch das StMELF. ⁴Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, bei denen nicht die Entgelthöhe, sondern die Beschäftigungsdauer (maximal 70 Arbeitstage/drei Monate) über die Sozialversicherungspflicht entscheidet, werden nicht mit der Pauschale berücksichtigt. ⁵Für diese Beschäftigungsverhältnisse wird der anrechenbare Stellenanteil, wie bei regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl und unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit ermittelt. ⁶Beginnt und/oder endet ein Beschäftigungsverhältnis unterjährig, wird unabhängig davon, ob es als sozialversicherungspflichtiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 SGB IV zu bewerten ist, zur Berechnung des anrechenbaren Stellenanteils die Zahl der Kalendertage, an denen es bestanden hat, zur Zahl von 365 ins Verhältnis gesetzt. ⁷Stellenanteile werden auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet. ⁸Der Gesamtstellenanteil einer Person beträgt maximal 1,00. ⁹Dabei sind auch weitere Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der FZus zu berücksichtigen. ¹⁰Forstfachlich qualifiziertes Personal muss das vollständige Kalenderjahr hindurch bei dem FZus beschäftigt sein in einem Umfang von mindestens 0,15 AK. ¹¹Die Geschäftsbesorgung wird nicht gefördert bzw. angerechnet. ¹²Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere im Fall von

- bereits langjährig bestehenden, aber beim FZus nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und
- unvorhersehbarem Personalausfall und demnach unvermeidbaren und befristeten Vertretungsregelungen von bis zu zwölf Monaten

kann das StMELF auf Antrag und im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

4.2 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2021

¹Berücksichtigt wird nur Personal, das mit der entsprechenden satzungsgemäßen Aufgabe der Holzvermarktung vertraglich fixiert betraut und bei der FBG sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. ²Die Stellensumme nach Nr. 2.2.2 wird – genauso wie die Holzmenge – für den Dreijahreszeitraum gemittelt. ³Die Flächen der geförderten Waldpflegeverträge gemäß Nr. 2.2.1.2 FORSTZUSR 2021 werden von den Stellenanteilen in Abzug gebracht. ⁴Dabei wird pro Vollzeitstelle von einer bewältigbaren Gesamtfläche von 2 000 Hektar ausgegangen.

4.3 Förderobergrenzen nach Nr. 5.4.2 FORSTZUSR 2021

Berücksichtigt werden, unabhängig von der forstfachlichen Qualifikation, alle Stellenanteile aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von Personen, die mit den satzungsgemäßen Aufgaben des FZus betraut sind und die im Kalenderjahr bestanden haben.

5. Bezugszeitraum zur Abgrenzung von Bezugseinheiten

¹Außer bei den Maßnahmen nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2021 dient zur Abgrenzung von Bezugseinheiten das Kalenderjahr. ²Abweichende Geschäftsjahre der Zusammenschlüsse bleiben davon unberührt. ³Die relevanten Bezugseinheiten sind vom Antragsteller dem

Kalenderjahr zuzuordnen. ⁴Das Kalenderjahr ist somit auch alleiniger Bezugszeitraum für die Feststellung der Effizienz. ⁵Auch bei den Nrn. 2.2.2 und 2.3.1 FORSTZUSR 2021 entspricht die relevante Bezugseinheit dem aktuellen Kalenderjahr. ⁶Die vorangegangenen beiden Jahre werden aus den vorherigen Nachweisen extrahiert und werden zusammengefasst nachgewiesen. ⁷Grundlage für alle Fördertatbestände auf der Bemessungsgrundlage der Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist der Stand des aktuellen Mitgliederverzeichnisses am 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres. ⁸Ausgenommen davon sind umfassende Waldpflegeverträge gemäß Nr. 2.2.1.2 FORSTZUSR 2021.

6. Strukturverbessernde Einzelprojekte nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2021

¹Die Gesamtlaufzeit je Einzelprojekt bleibt auf drei Kalenderjahre begrenzt, soweit es für einzelne anerkannte Anwendungsfälle nicht abweichend geregelt wird. ²Die Genehmigung von Ausnahmen durch das StMELF im begründeten Einzelfall ist möglich. ³Zu jedem Projekt ist durch die FBG eine für die Umsetzung verantwortliche Person zu benennen. ⁴Diese muss forstfachlich qualifiziert und bei der FBG sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. ⁵Die Aufgabenerfüllung durch Geschäftsbesorgung wird nicht gefördert. ⁶Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere im Fall von

- bereits langjährig bestehenden, aber beim FZus nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und
- unvorhersehbarem Personalausfall und demnach unvermeidbaren und befristeten Vertretungsregelungen von bis zu zwölf Monaten

kann das StMELF auf Antrag und im Einzelfall Ausnahmen genehmigen. ⁷Die Kooperation mit Dritten bzw. der staatlichen Forstverwaltung zur Erreichung des Projektziels ist förderunschädlich. ⁸Die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch die FBG während der Projektlaufzeit im Projektgebiet bzw. die Steigerung des Holzaufkommens sind förderunschädlich, aber keine Strukturverbesserung im Sinne dieser Maßnahme. ⁹Somit begründet sich allein daraus auch nicht die Förderwürdigkeit eines Projektes. ¹⁰Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 FORSTZUSR 2021 bleibt die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes im Umkehrschluss jedoch zuwendungsfähig.

6.1 Inhalte des von der FBG vorzulegenden Konzeptes

Das Konzept der FBG muss Folgendes beinhalten:

- konkrete zeitliche und räumliche Abgrenzung des Projekts,
- Benennung der zu überwindenden Strukturängel bzw. des einschlägigen öffentlichen Interesses,
- fachliche und methodische Ansätze zur Überwindung der Strukturängel bzw. zur Befriedigung des öffentlichen Interesses,
- konkrete Beschreibung der Einzelmaßnahmen zur Erfüllung der Mindestanforderungen an jede Förderstufe.

Förderstufe	Mindestvoraussetzungen zum Erreichen der jeweiligen Förderstufe	Geforderte Nachweisunterlagen
1	Durchführung einer Informationsveranstaltung oder Sammelberatung <ul style="list-style-type: none"> – für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bzw. ordentliche Mitglieder mit Wald im Projektgebiet und <ul style="list-style-type: none"> – Erstellen einer Informationsschrift (Handout) für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer, die vor der Veranstaltung mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt wird, und <ul style="list-style-type: none"> – nachweisbare Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen 	Teilnehmerliste der Sammelberatung und Informationsschrift
2	Einzelberatung für <ul style="list-style-type: none"> – teilnehmende ordentliche Mitglieder mit Wald im Projektgebiet und <ul style="list-style-type: none"> – mindestens je ein Vor-Ort-Beratungstermin auf den betroffenen Waldflächen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder und <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation der Einzelberatung (Gegenstand, Schwerpunkt, Ergebnisse, Ort, Datum) 	Einzelberatungsprotokolle
3	Bestätigung des AELF über Erreichen der förderrelevanten Schwelle nach Förderstufe 2 (Verwendungsnachweis 1) liegt vor und Strukturverbesserung gemäß dem Konzept ist erreicht und FBG tritt im Rahmen der Umsetzung als Projektträger auf	Beteiligtenerklärung und begründende Unterlagen über die Durchführung/Umsetzung des Projektes (insbesondere Bescheide, Vergabenachweis, Rechnungen, Lieferscheine)

¹Nicht in jedem Projekt müssen alle drei Förderstufen erreicht werden. ²Für die nächste Förderstufe muss jedoch immer die vorhergehende Förderstufe erreicht sein. ³Für jede Waldbesitzerin und jeden Waldbesitzer bzw. jedes ordentliche Mitglied kann die FBG generell in jeder Förderstufe jeweils nur einmal gefördert werden. ⁴Nach Abschluss der Förderstufe 2 stellt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) grundsätzlich fest, ob im konkreten Projekt eine ausreichende förderrelevante Schwelle und strukturverbessernde Wirkung in Förderstufe 3 erreicht werden kann, ohne die eine Förderung in Förderstufe 3 nicht möglich ist.